

RHEIN-SIEG-KREIS

DER LANDRAT

ANLAGE _____
zu TO.-Pkt. _____

50.1 Sozialhilfe

05.01.2004

B e s c h l u s s v o r l a g efür den
öffentlichen Sitzungsteil

Gremium und Datum	Ausschuss für soziale Angelegenheiten und soziale Beschäftigungsförderung am 10.02.04
-------------------	--

Tagesordnungs- punkt	Anfrage der FDP- Fraktion vom 01.12.03; hier: Daten der Sozialhilfe
-------------------------	--

Erläuterungen:

Die Anfrage wird wie folgt beantwortet:

1. Frage: Werden die Daten der Sozialhilfe mit den Daten der Rentenversicherung und der Kfz-Meldestelle abgeglichen, um möglichem Missbrauch von Sozialhilfe auf die Spur zu kommen?

Das Kreissozialamt widmet sich dem Thema "Vermeidung von Sozialhilfemissbrauch" seit Jahren intensiv im Rahmen der Zusammenarbeit mit den Delegationsgemeinden sowie der beim Kreisordnungs- und Polizeiverwaltungsamt bestehenden "Bekämpfungsgruppe Schwarzarbeit". Als ein wichtiger Bestandteil der Tätigkeit ist der regelmäßige Datenabgleich mit anderen Stellen anzusehen. Die auf der Rechtsgrundlage des § 117 des Bundessozialhilfegesetzes (BSHG) ab 1998 ermöglichten und vom Rhein-Sieg-Kreis seither laufend durchgeführten Datenabgleiche mit anderen Sozialleistungsträgern (z.B. Bundesanstalt für Arbeit, Rentenversicherungsträger, andere Sozialhilfeträger), der Zulassungsstelle für Kraftfahrzeuge sowie seit 2002 auch mit dem Bundesamt für Finanzen (zum Umfang sog. Freistellungsaufträge) ergeben Anhaltspunkte für nicht bekannt gegebene Einkünfte bzw. Vermögenswerte und stellen die Grundlage für weitere Maßnahmen (ggf. Einstellung von Leistungen, Rückforderung, Einleitung strafrechtlicher Verfolgung) dar. Die Möglichkeiten des Datenabgleichs werden auch präventiv eingesetzt, indem regelmäßig vor der Antragstellung ausdrücklich auf die Möglichkeiten der Aufdeckung von Sozialhilfe-Missbrauch hingewiesen wird.

2. Frage: Werden wie anderenorts im Rhein-Sieg-Kreis auch Gentests bei Kindern durchgeführt, um den Sozialhilfemissbrauch durch mehrfache Vorführung von Kindern insbesondere bei Ausländern zu unterbinden?

Nein. Dem Kreissozialamt ist weder eine Rechtsgrundlage für eine derartige "Sonderbehandlung" von Ausländern zur Verhinderung von Sozialhilfemissbrauch noch die behauptete Verfahrensweise "andernorts" bekannt.

Zur Sitzung des Ausschusses für soziale Angelegenheiten und soziale Beschäftigungsförderung am 10.02.04